

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 25/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Richard F[REDACTED],

geb. N. E[REDACTED], Los Angeles [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Keiser-Fr[REDACTED]-Straße 2, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1A. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
23. September 1980 durch die Richter Dr. Thumm,
Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 8. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des
Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Juli 1979
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Für die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund
(§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Die Erläuterung des angemeldeten Anspruchs hatte gegen-
über der Behörde zu geschehen, bei der das Verfahren anhäng-
ig war. Das war hier das Bezirksamt für Wiedergutmachung in
Koblenz. Die Einreichung der Unterlagen bei dem Amt für Wie-
dergutmachung des Landes Rheinland-Pfalz in Berlin wahrte
daher die Frist des § 190 a BGG nicht. Der Senat hat dies in
Rz 1978, 229 bereits entschieden. Gesichtspunkte des Vertrau-
ensschutzes, wie sie der Kläger in Anspruch nimmt, können
keine rechtliche Bedeutung erlangen (BGH Rz 1978, 68; ebenso
BVerfG Rz 1978, 109 Nr. 17; 1979, 71 Nr. 28 und 29).

Dr. Thumm

Dr. Jähne